

Ortsgemeinde Dörth

Beitragssatzung Verkehrsanlagen

– wiederkehrende Beiträge –

vom 30.05.2014

Der Ortsgemeinderat Dörth hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende **Satzung** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Dörth erhebt wiederkehrende Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a) bis c) BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten **Lageplan** ergeben.

Abrechnungseinheit „**A**“ wird gebildet von der Ortslage der Ortsgemeinde Dörth.

Abrechnungseinheit „**B**“ wird gebildet von dem gesamten baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzten Bereich **nördlich** der Verkehrsanlagen L 206 und L 213.

Abrechnungseinheit „**C**“ wird gebildet von dem baulich, gewerblich-industriell und ähnlich genutzten Bereich **südlich** der L 206 und nördlich der Ortslage in der Gemarkung Dörth.

Zu der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehören auch die gemeindlichen Teileinrichtungen (Gehwege, Beleuchtungsanlagen und sonstigen Straßenbestandteile) auch entlang der klassifizierten Straßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze der jeweiligen Abrechnungseinheit.

Die **Begründung** für die Aufteilung des Gemeindegebietes in 3 Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit A beträgt 30 %.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit B beträgt 30 %.
Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit C beträgt 30 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die Abrechnungseinheit A gilt: für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H. .

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind

(Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

- c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firshöhe, so gilt in Abrechnungseinheit „A“ die durch 3,0 geteilte -, in den Abrechnungseinheiten „B“ und „C“ die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firshöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist - im Zweifel im Uhrzeigersinn - zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
- 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

- a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch in Abrechnungseinheit „A“ 3,0 -, in den Abrechnungseinheiten „B“ und „C“ 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist - im Zweifel im Uhrzeigersinn - zu messen.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H..

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage – als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der jeweiligen Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Dörth Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangsregelung

Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Neubaugebiet „Dorngarten“:

Verkehrsanlage „Am Dorngarten“,

Flur (Anm.: nachfolgend: „Fl“) 9, Flurstück (Anm.: nachfolgend: „Flst“) 144
und Fl 5, Flste 196/2 und 39/13

ab dem 01.01.2017

„Südhang“:

a) Bereich Ergänzungs- u Klarstellungssatzung „Südhang“:

Verkehrsanlage „Südhang“,

Flur 5, Flste 211, 156/1, 8/7, 8/9

Flst 181/1 zum Teil,
westlich an die östliche Spitze der Verkehrsanlage „Am Höchst“,
Flurstück 210 angrenzend, das die Verkehrsanlage „Südhang“
unterbricht, Ri Ost bis zum Planbereich des Bebauungsplans
„Südhang“;
an die Verkehrsanlage angrenzend in West – Ost Richtung betrachtet
auf deren nördlicher Seite bis zur gedachten Linie vom südöstlichsten
Grzp. des Flsts 8/10 in Fl 5, auf deren südlicher Seite bis zu dem
nordöstlichsten Grzp. des Flsts 113 in Fl 5

ab dem 01.01.2020

b) Bereich Neubaugebiet (NBG) „Südhang“:

Verkehrsanlage „Südhang“,
Flur 5, Flurstück 181/1 zum Teil,

von der gedachten Linie vom südöstlichsten Grenzpunkt des Flsts
8/10 in Fl 5 zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flsts 113 in Fl 5
auf der südlichen Seite der Verkehrsanlage zunächst ca. 30 m
Ri Ost und sodann verzweigend zum einen Ri Südost bis zur
„Hauptstraße“, zum anderen Ri Nord Nordost bis zur Verkehrs-
anlage „Zum Ehrenmal“.

ab dem 01.01.2024

Verkehrsanlage „Zum Ehrenmal“,
Fl 5, Flste 183/1, 215, 216/1, 214/5, 11/14
Fl 9, Flst 128/1 teilweise,

von nordwestlich an Flst 215 in Fl 5 angrenzend bis zur Ri Ost
gedachten Verlängerung der nördlichen Grenze des Flsts 128/1
nördlich der nördlichen Grenzen der Flste 11/10, 11/9 und 11/8
bis zur östlichen Flstsgrenze und Ri West bis zur Ri Nordost
gedachten Verlängerung der westlichsten Grenze des
Flsts 11/14 in Fl 5

ab dem 01.01.2024

Verkehrsanlage „In der Trift“

Fl. 5, Flst 193

ab dem 01.01.2024

Neubaugebiet Gewerbegebiet „Budenbach“:

Verkehrsanlage „Auf der Budenbach“,
Flur 9, Flste 3/24, 3/2, 12/3, 12/4, 12/5, 14/4 komplett
und Flst 12/1 zum Teil, im Anschluss an Grdst. Fl 9, Flst 3/2
Ri Ost, jedoch nur ca. 75 m bis zu der Ri Süd/Südwest
gedachten Verlängerung der südöstlichsten Grenze des
Flsts 12/4 in Fl 9 über den auf dieser Linie verlaufenden Grzp.

des Flsts 12/1 bis zur südlichen Grdstsgrenze des Flsts 12/1;

ab dem 01.01.2028

Verkehrsanlage „Schottelstraße“,

Flur 9, Flste 12/1 zum Teil,

ab der Ri Süd/Südwest gedachten Verlängerung der südöstlichsten Grenze des Flsts 12/4 in Fl 9 über den auf dieser Linie verlaufenden Grzp. des Flsts 12/1 bis zur südlichen Grdstsgrenze des Flsts 12/1 Ri Ost bis zum Flst 14/1,

Flst 14/1

ab dem 01.01.2028

**§ 14
Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

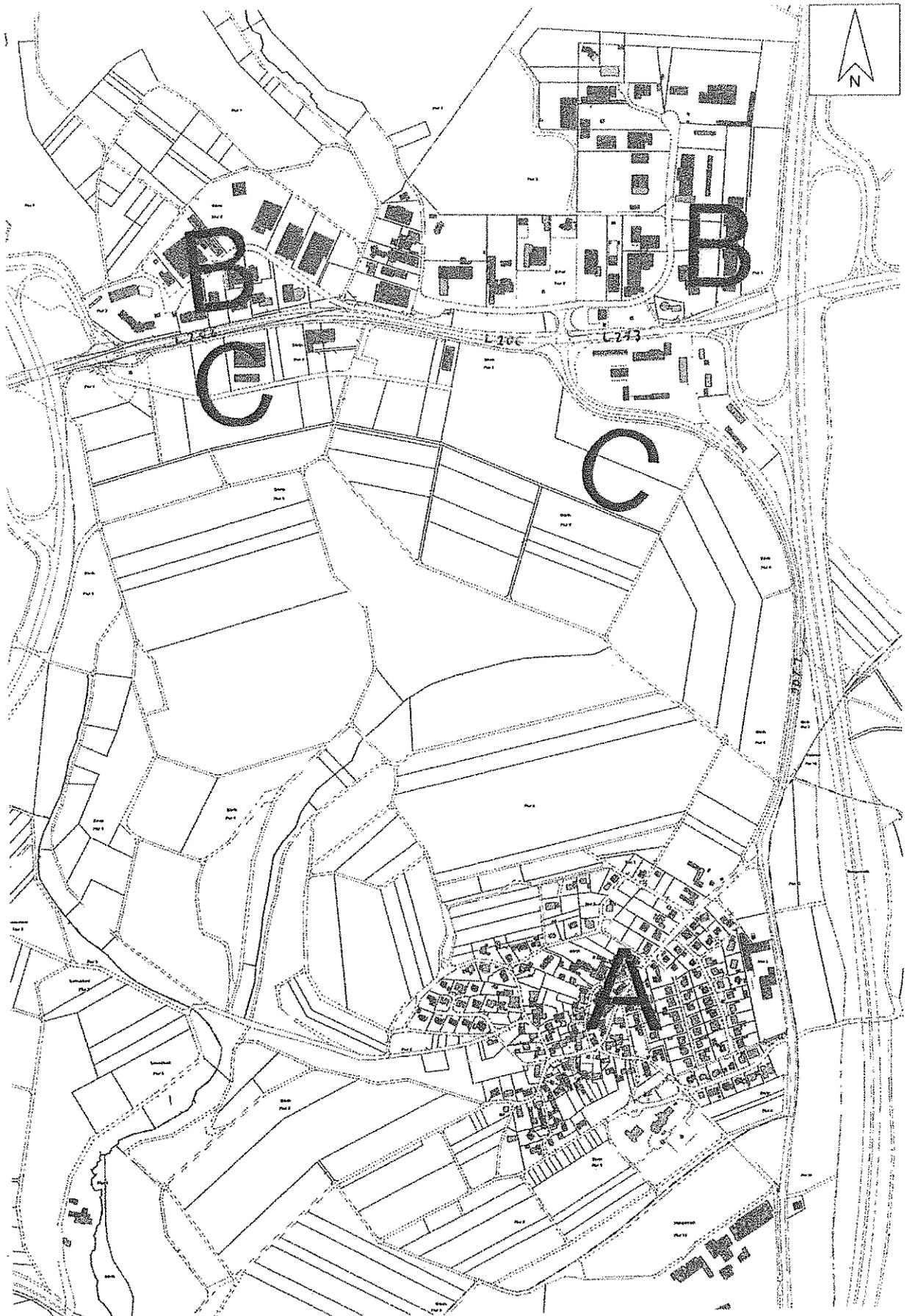
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

56281 Dörth, *30.05.2014*
Ortsgemeinde Dörth


(Beres)
Ortsbürgermeister (DS.)



Anlage 1: Lageplan



Anlage 2: Begründung

zu § 3 Abs. 1 der „Beitragssatzung Verkehrsanlagen - wiederkehrende Beiträge“ der Ortsgemeinde Dörth vom 30.05.2014...

Die Aufteilung in insgesamt **drei Abrechnungseinheiten** erfolgt aus folgenden Gründen: Bei den Abrechnungseinheiten A, B und C handelt es sich um einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG, von denen die **Ortslage** als Abrechnungseinheit „A“ der Ortsgemeinde Dörth in ihrer örtlichen Lage räumlich-tatsächlich weit von den nördlich der Ortslage gelegenen gewerblichen Bereichen der Abrechnungseinheiten „B“ und „C“ getrennt ist.

Die Abrechnungseinheit „B“ wurde kurz nach Inbetriebnahme der Autobahnmeisterei zunächst **nördlich der L 206** Richtung Nord -, später nördlich der L 213 in Richtung Osten bis zur A 61 und an dieser entlang Richtung Norden -, danach in mehreren Schritten ohne eine weitere direkte Zufahrt entlang der L 206 in Richtung Westen bauleitplanerisch entwickelt.

Einzigige Zufahrt zur Abrechnungseinheit „B“ bietet die große, nicht überfahrbare und mit erhöht angebrachten metallenen Skulpturen zum richtungsweisenden Hinweis sowohl auf die Ortslage als auch auf den gewerblichen Bereich der Abrechnungseinheit „B“ versehene Kreisverkehrsanlage.

Richtung Osten geht die L 206 in die L 213 über. Auf der der Abrechnungseinheit „B“ in Höhe der L 213 gegenüberliegenden Straßenseite schirmt eine Zaunanlage das Gelände der Autobahnmeisterei gegen Zugang und Zufahrt unbefugter Dritter ab.

Richtung West verhindern Straßengräben beiderseits der L 206 und eine erhöhte Mittelbordanlage eine andere Zufahrt zwischen der Abrechnungseinheit „B“ und der mit dem Bebauungsplan Gewerbegebiet „Budenbach“ **südlich der L 206** sich entwickelnden Abrechnungseinheit „C“.

Alle Eigentümer von Grundstücken an der sich im historischen Zeitablauf entwickelnden, westlich an die auszubauende „Trinkbornstraße“ anschließenden „Gallscheider Straße“ und ihre Kunden müssen die „Trinkbornstraße“ nutzen, um die an der „Gallscheider Straße“ gelegenen Grundstücke zu erreichen. Der den wiederkehrenden Beiträgen unter anderem zugrunde liegende Solidaritätsgedanke legt daher eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Kostentragung bei Schäden an einer dieser Verkehrsanlagen dieser Abrechnungseinheit nahe.

Ein solcher, historisch gewachsener Zusammenhang oder gar eine Abhängigkeit besteht zwischen den gemeindlichen Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit „B“ einerseits und der „Abrechnungseinheit „C“ gerade nicht. Vielmehr werden sie, wie beschrieben, durch die L 206 sowohl räumlich – als auch durch zu diesem Zweck errichtete verkehrstechnische Hindernisse absichtlich voneinander getrennt.

Die Abrechnungseinheiten sind untereinander wegemäßig lediglich über durch den Außenbereich verlaufende und/oder nicht zum Anbau bestimmte klassifizierte Verkehrsanlagen (z.B. Landesstraßen) verbunden. Zwischen den einzelnen Abrechnungseinheiten besteht keine direkte zusammenhängende Verbindung speziell der gemeindlichen Verkehrsanlagen. Eine Zusammenfassung der gemeindlichen Verkehrsanlagen aller Abrechnungseinheiten zu einer einzigen öffentlichen Einrichtung würde den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen.

Die einzelnen Abrechnungseinheiten bilden bauplanungsrechtlich jeweils eigenständige Innenbereiche und verfügen nur jeweils für sich über miteinander verbundene gemeindliche Verkehrsanlagen und eine zusammenhängende Anbaubestimmung.

Aus den genannten Gründen erfolgt die Aufteilung in 3 Abrechnungseinheiten.

56281 Dörth, 30.05.2014
Ortsgemeinde Dörth


(Beres)
Ortsbürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bescheinigt, dass die für den Satzungsbeschluss gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten worden sind und dass der Inhalt der Satzung mit dem wirklichen Willen des Gemeinderats der Ortsgemeinde Dörth übereinstimmt.

56281 Dörth, 30.05.2014
Ortsgemeinde Dörth


(Beres)
Ortsbürgermeister (Ds)

